## Planzeichenerklärung
(gemäß Planzeichenverordnung 1990)

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

### Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Naturschutzgebiet

Naturdenkmal

Landschaftsschutzgebiet

FFH - Gebiet

Geschützter Landschaftsbestandteil / Wallhecke (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Planzeichen ohne Normcharakter

Bestandsfläche

Entwicklungsfläche

Nr. 27 — Nummer des landwirtschaftlichen Betriebes (gemäß LWK)

### Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG und § 24 NStrG

Wasserschutzgebiet Großenkneten (Schutzzone II)

Wasserschutzgebiet Großenkneten (Schutzzonen III A oder III B)

Überschwemmungsgebiet

Wald (Quelle: ALKIS, Stand 20.04.2017)

## Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. **Regelungsinhalt**
Der einfache Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ (§ 30 Abs. 3 BauGB) enthält Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen, nach denen sich die Zulässigkeit von Vorhaben gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (Betriebsstellen gewerblicher Tierhaltung) sowie landwirtschaftlicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB (landwirtschaftliche Betriebsstellen der Tierhaltung) - Folgenden als *Tierhaltungsanlagen* bezeichnet - richtet.
2. **Definition des Begriffs *Tierhaltungsanlagen***
Tierhaltungsanlagen i. S. dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten und/oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Pelztieren einschließlich der dazugehörigen
- Lagerstätten für Futtermittel,
- Lagerstätten für tierische Ausscheidungen (Gülle, Jauche, Festmist),
- Abluftreinigungsanlagen.
3. **Zulässigkeitsvoraussetzungen**
Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und dies den nachfolgenden Festsetzungen nicht widerspricht:
3.1 Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
3.2 Die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen bis zu einer Größenordnung von max. 10 Großvieheinheiten bleibt unberührt.
3.3 Die Zulässigkeit von sonstigen Vorhaben i. S. des § 29 BauGB bleibt unberührt.
3.4 Sonstige bundes- und landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## Hinweise

1. **Bodendenkmalpflege**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg sowie der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. **Beseitigung des Niederschlagswassers**
Gemäß § 96 Abs. 3 NWG sind die Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers an Stelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
3. **Altablagerungen**
Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde (Landkreis Oldenburg) zu benachrichtigen.
4. **Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Bauarbeiten**
Bei Bauarbeiten im Kronentraufbereich von standortheimischen Gehölzen sind die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbinden und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die „Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege - Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999“ (RAS-LP 4) zu beachten.
5. **§ 24 Abs. 1, 2 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG): Bauliche Anlagen an Straßen**
(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
(2) Im Übrigen ergelten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn
1. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- oder Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen,
2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung auf Grundstücken, die außerhalb der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die anzeigepflichtig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
6. **§ 9 Abs. 1, 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG): Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen**
(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn
1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

**Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)**

Blatt Nr. 1 — Nr. 41-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 2 — Nr. 126-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 3 — Nr. 41-1 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 4 — Nr. 109 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 5 — Nr. 26-1 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 6 — Nr. 143 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 7 — Nr. 95 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 8 — Nr. 152 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 9 — Nr. 74 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 10 — Nr. 97 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 11 — Nr. 94 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 12 — Nr. 53-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 13 — Nr. 54, Nr. 55, Nr. 56, Nr. 53-1 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 14 — Nr. 88-1 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 15 — Nr. 47 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 16 — Nr. 57 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 21 — Nr. 77-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 17 — Nr. 42 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 18 — Nr. 43, Nr. 140 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 19 — Nr. 138 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 20 — Nr. 130-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 22 — Nr. 89 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 51 — Nr. 64-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 23 — Nr. 52 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 24 — Nr. 134 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 27 — Nr. 25 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 28 — Nr. 106, Nr. 103 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 29 — Nr. 93-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 30 — Nr. 102 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 31 — Nr. 132-2, Nr. 134-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 25 — Nr. 85 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 26 — Nr. 50 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 33 — Nr. 96 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 34 — Nr. 17-1, Nr. 91-1, Nr. 127 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 35 — Nr. 129 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 36 — Nr. 84 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 32 — Nr. 36 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 43 — Nr. 131, Nr. 43 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 38 — Nr. 17-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 39 — Nr. 58, Nr. 59, Nr. 72-1, Nr. 71 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 40 — Nr. 141 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 41 — Nr. 24-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 42 — Nr. 77-1 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 37 — Nr. 146 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 44 — Nr. 90 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 48 — Nr. 130-1 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 45 — Nr. 64-1 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 46 — Nr. 72-2 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 47 — Nr. 142 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 49 — Nr. 137 — M 1 : 3.000
Blatt Nr. 50 — Nr. 59 — M 1 : 3.000

Übersicht — 500 m, 1.000 m, 1.500 m, 2.000 m, 2.500 m

# Bebauungsplan 119/2

# Gemeinde Großenkneten
(Landkreis Oldenburg)
# „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“

### Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Großenkneten den Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den nebenstehenden bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Großenkneten, den 23.06.2020 — L. S. — gez. Schmidtke, Bürgermeister

### Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 04.07.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Großenkneten, den 23.06.2020 — L. S. — gez. Schmidtke, Bürgermeister

### Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg – Katasteramt Wildeshausen –

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach (Stand April 2017).

Wildeshausen, den 24.08.2020 — L. S. — gez. Müller, LGLN, RD Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen

### Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

PlanForum — *PlanForum Nord GmbH, Am Rieskamp 14, 26197 Großenkneten* — *Fon: (0 44 35) 97 15 85, Fax: (0 44 35) 97 15 86, info@planforum-nord.de*

Großenkneten, den 17.02.2015 / ... / 18.05.2017 / 01.06.2017 / 21.06.2017 / 04.07.2017 / 22.08.2017 / 20.07.2018 / 15.08.2018 / 30.08.2018 / 20.02.2020 — gez. J. Mrotzek, Planverfasser

### Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am 06.09.2018 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.11.2019 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 09.12.2019 bis 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Großenkneten, den 23.06.2020 — L. S. — gez. Schmidtke, Bürgermeister

### Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat den Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.06.2020 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Großenkneten, den 23.06.2020 — L. S. — gez. Schmidtke, Bürgermeister

### Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 12.09.2020 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 12.09.2020 in Kraft getreten.
Großenkneten, den 14.09.2020 — L. S. — gez. Schmidtke, Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Großenkneten, den ..... — ( ) Bürgermeister

### Beglaubigung
Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ stimmt mit der Urschrift überein.
Großenkneten, den ..... — (Schmidtke) Bürgermeister

